

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.

2301161(4)

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

08.11.2023

**Agri-Photovoltaik im Hühnerauslauf,
Rottenburg am Neckar**

– Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung –

Auftraggeber

**Hofgut Martinsberg Landwirtschaft
Riegelwiese 6
72108 Rottenburg**

bei/bschul

INHALT	Seite
1	Veranlassung..... 3
2	Rechtliche Grundlagen 3
3	Lage und Darstellung des Vorhabens 5
4	Vogelarten 9
4.1	Datenerhebung und Methoden 9
4.2	Ergebnisse..... 9
4.3	Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG..... 13
4.3.1	Verbot des Verletzens, Tötens sowie Zerstörens von Gelegen (§ 44 (1) 1 BNatSchG) 13
4.3.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) 13
4.3.3	Verbot des Entferns von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) 14
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände..... 15
4.4.1	Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung 15
5	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen..... 16
Anhang I	Literatur und Quellen 17
Anhang II	Rechtsquellen 19

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes 4
Abb. 2:	Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereichs (unmaßstäblich) 5
Abb. 3:	Luftbild des Hühnerauslaufs..... 6
Abb. 4:	Fotosimulation des Vorhabenbereichs mit Photovoltaikmodulen..... 7
Abb. 5:	Fotosimulation des Vorhabenbereichs mit Photovoltaikmodulen und Kurzumtriebsplantagen 7
Abb. 6:	Schutzgebiete innerhalb und im Umfeld des Vorhabenbereichs..... 8
Abb. 7:	Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Kontaktlebensraum 10
Abb. 8:	Revierzentren ubiquitärer Brutvogelarten innerhalb der Vorhabenfläche..... 11

TABELLEN

Tab. 1:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche (VF) und dem angrenzenden Kontaktlebensraum..... 11
---------	---

1 Veranlassung

Das Hofgut Martinsberg Landwirtschaft, Rottenburg am Neckar, plant südlich von Rottenburg am Neckar die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (6 bis 9 MWp). Auf einer ca. 7,1 ha großen Fläche soll die Solarstrom-Erzeugung bei gleichzeitiger Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche ermöglicht werden (Agri-Photovoltaik). Für die Agri-Photovoltaikanlage wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgte dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort [9]. Danach bietet die Vorhabenfläche Habitatpotenzial für verschiedene Vogelarten. Da eine vorhabenbedingte Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Das Hofgut Martinsberg Landwirtschaft beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit entsprechenden Untersuchungen zur Avifauna.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Brutvogelkartierung, die darauf basierende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 (5) BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG (BauGB) zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Die Abfolge der Prüfschritte ist in der nachfolgenden Abb. 1 wiedergegeben (aus: Kratsch et al. 2018 [11]).

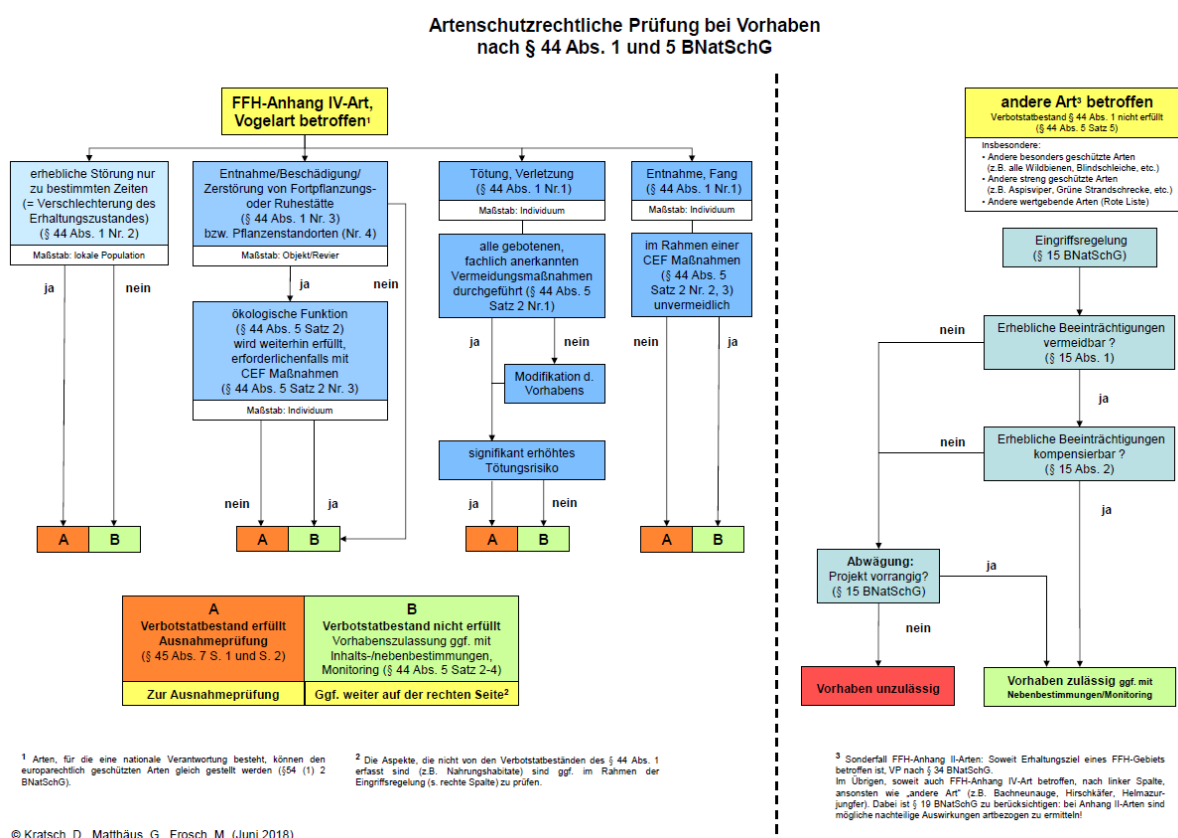


Abb. 1: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes
 (Quelle: Kratsch et al. 2018 [11])

3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Der Vorhabenbereich zur Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage liegt ca. 600 m südlich von Rottenburg am Neckar, westlich der Schadenweiler Straße, auf den Flst. Nrn. 7983 bis 7990, 8124 und 8124/1, Gemarkung Rottenburg am Neckar (s. Abb. 2). Östlich, am Schadenweiler Hof, befindet sich die Hochschule Rottenburg am Neckar.

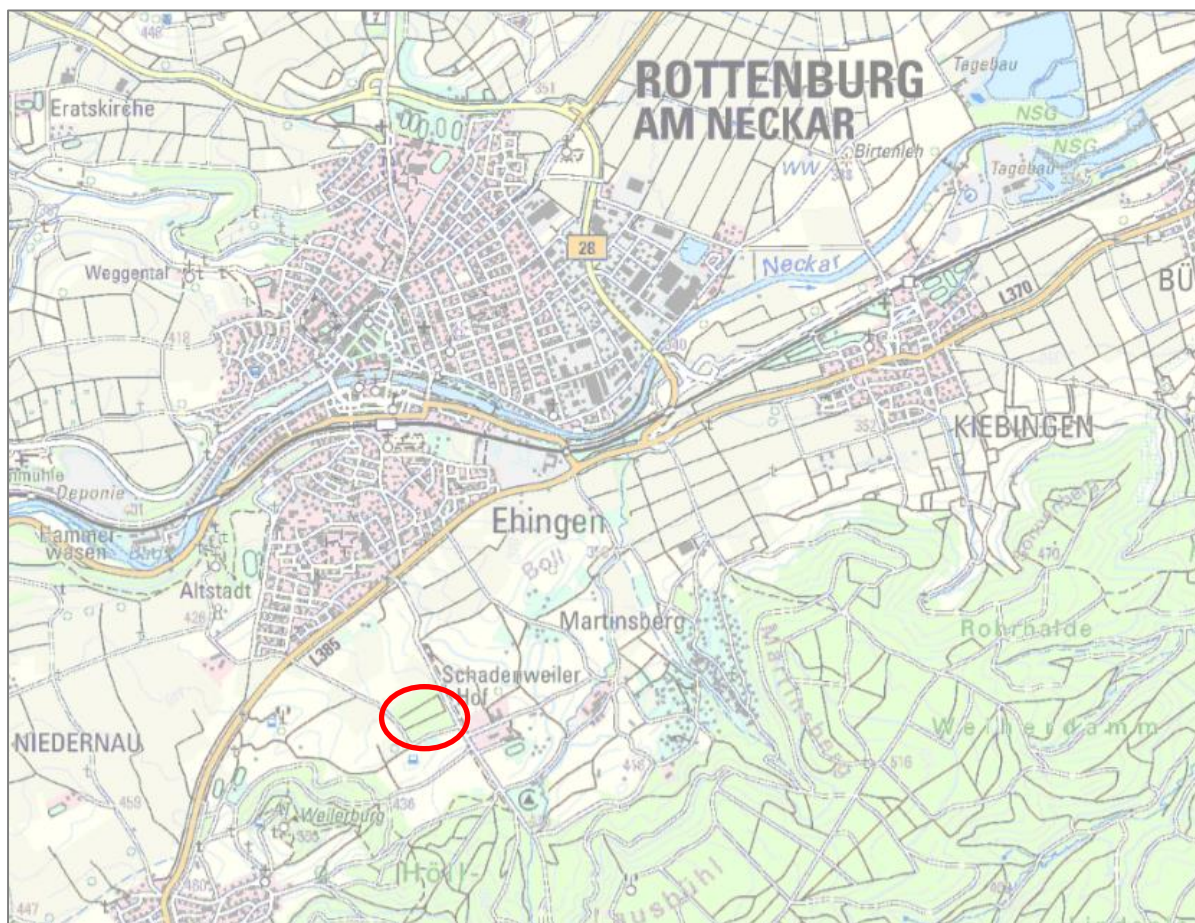


Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereichs (unmaßstäblich)
(Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst, 2023)

Die ca. 7,1 ha große Vorhabenfläche ist als Ackerfläche ausgewiesen und wird durch das Hofgut Martinsberg bereits seit Frühjahr 2010 als Hühnerauslauf für ca. 6.000 Legehennen in Mobilställen genutzt (s. Abb. 3). Die Gesamtfläche ist in 18 Teilflächen unterteilt, wobei zeitgleich jeweils sechs Parzellen durch sechs Hühnerherden mit je ca. 1.000 Legehennen belegt sind. Die Herden wechseln in einem Turnus von ca. zwei Monaten die jeweilige Auslaufparzelle. Während die aktuell als Hühnerauslauf genutzten Parzellen aufgrund der Anwesenheit der Hennen über einen hohen Anteil an offenen Bodenstellen verfügen, wird auf den jeweils nicht genutzten Flächenanteilen Getreide (Triticale) eingesät.

Flankiert werden die Wechselläufe durch schnellwachsende Energiegehölze (Weiden, Pappeln), welche den Hühnern Schutz vor Hitze und Prädation bieten und durch die Produktion von Hackschnitzeln die Wertschöpfung verbessern [4]. Die Energiegehölze weisen unterschiedliche Altersstrukturen auf und werden in einem zeitlichen Abstand von etwa vier bis sechs Jahren auf den Stock gesetzt, um die Entstehung von Greifvogel-Ansitzwarten infolge eines zunehmenden Dickenwachstums zu vermeiden.

Entlang der Ost- und Südgrenze der Vorhabenfläche stocken zwei gesetzlich geschützte Feldhecken (s. u.). Die Fläche ist eingezäunt.

Im Zuge des Vorhabens ist eine Dreifachnutzung vorgesehen. So soll die Stromproduktion durch in Ost-West-Richtung schräg ausgerichtete Photovoltaikmodule (9 MWp, ca. 5 m Höhe, 12 bis 14° Neigungswinkel) mit der bisher bereits erfolgenden Legehennenhaltung in Mobilställen (weiterhin ca. 6.000 Tiere) sowie der Energieholzproduktion kombiniert werden. Die Kurzumtriebsplantagen (Weiden, Pappeln) sollen, ähnlich wie im Ausgangszustand, in Reihen angepflanzt, in den zwischen 8 und 12 m breiten Streifen zwischen den Modulreihen angeordnet werden, damit der Anteil an Gehölzfläche im Bereich der Vorhabenfläche erhalten bleiben kann bzw. sich ggf. sogar zu einem gewissen Anteil erhöht [7] (s. Abb. 4 u. Abb. 5). Eine Flächenversiegelung ist im Zuge des Vorhabens angesichts des Rammverfahrens zum Einbau der Fundamente der Solarmodule nicht erforderlich. Die Vorhabenfläche bleibt eingezäunt. Entlang der Nord- und Westgrenze der Vorhabenfläche ist zudem die Neuanlage einer artenreichen Feldhecke vorgesehen, sodass die Fläche allseits mit Gehölzen eingesäumt wird.

Die Vorhabenfläche ist ausgehend von der Schadenweiler Straße über einen asphaltierten Wirtschaftsweg erreichbar.



Abb. 3: Luftbild des Hühnerauslaufs
(Quelle: Hofgut Martinsberg, 2012)



Abb. 4: Fotosimulation des Vorhabenbereichs mit Photovoltaikmodulen
(Quelle: Lizergy GmbH 2022 [13])

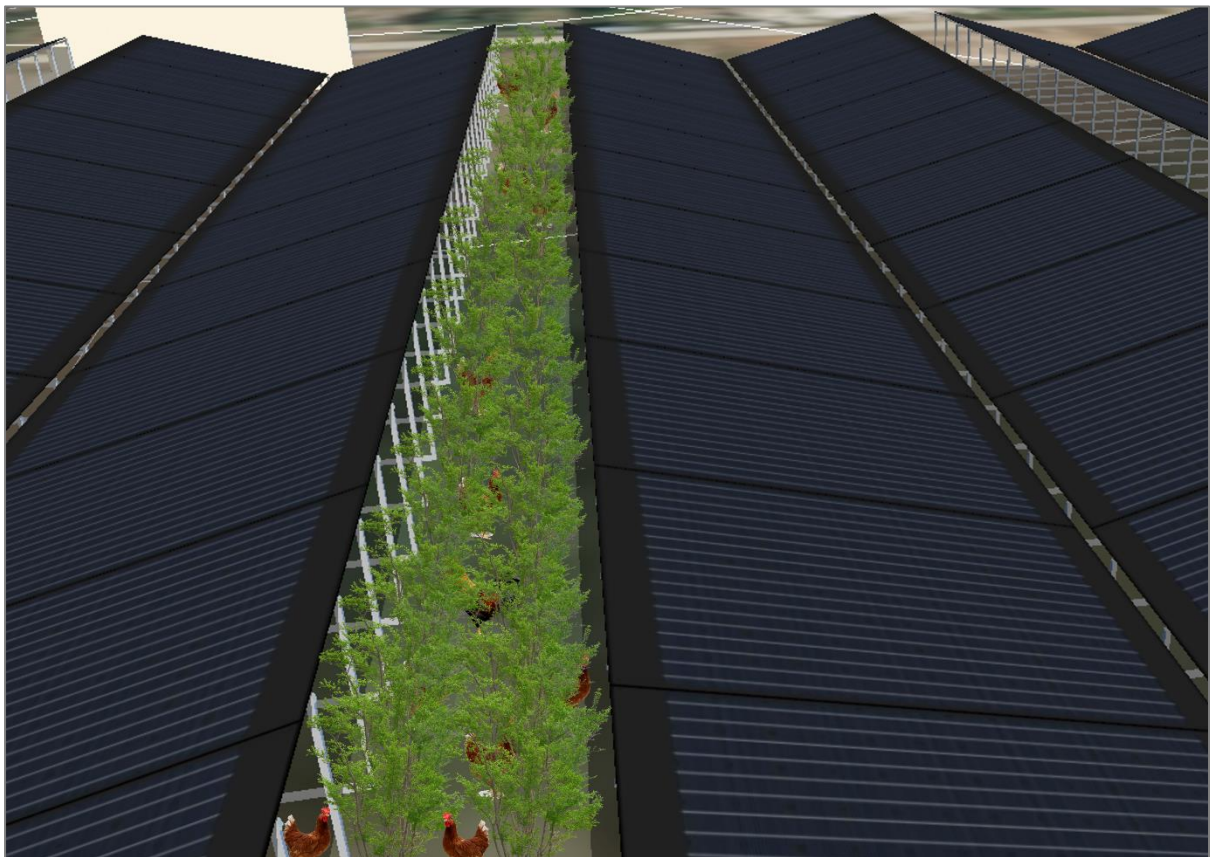


Abb. 5: Fotosimulation des Vorhabenbereichs mit Photovoltaikmodulen und Kurzumtriebsplantagen
(Quelle: Hauenstein, S. 2022 [7]; Lizergy GmbH 2022 [13])

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 7519-342 „Rammert“ und des Vogelschutzgebiets Nr. 7519-401 „Mittlerer Rammert“ (s. Abb. 6). Innerhalb des FFH-Gebiets, im näheren Umfeld des Vorhabengebiets, sind mehrere Wiesen als Magere Flachland-Mähwiesen ausgewiesen [12], [14].

Entlang der Ost- und Südgrenze der Vorhabenfläche stocken zwei Feldhecken, welche als gesetzlich geschützte Offenlandbiotope ausgewiesen sind (s. Abb. 6). Hierbei handelt es sich um die Biotope Nr. 175194160739 „Feldhecke im Gewann 'Egelsee' S Ehingen (Rottenburg)“ und Nr. 175194160745 „Feldhecken am Schadenweiler Hof“ [12]. Im Zuge des Vorhabens ist kein Eingriff in die Feldhecken vorgesehen, diese bleiben in deren Ausgangszustand erhalten.

In einem Abstand von ca. 200 m südlich liegt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.16.007 „Rammert“ [12] (s. Abb. 6).



Abb. 6: Schutzgebiete innerhalb und im Umfeld des Vorhabenbereichs
 (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst, 2023 [12])

4 Vogelarten

4.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden Begehungen im Zeitraum zwischen März und Juni 2023 (31.03., 10.04., 21.04., 06.05., 26.05., 10.06. und 23.06.2023) durchgeführt.

Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. der Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten (z. B. Spechte, Eulen) wurden Klangattrappen eingesetzt.

Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005) [16]. Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

4.2 Ergebnisse

Innerhalb der Vorhabenfläche und des angrenzenden Kontaktlebensraums wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichem Schutzstatus und Gilde (Neststandorte) ist in Tab. 1 enthalten.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

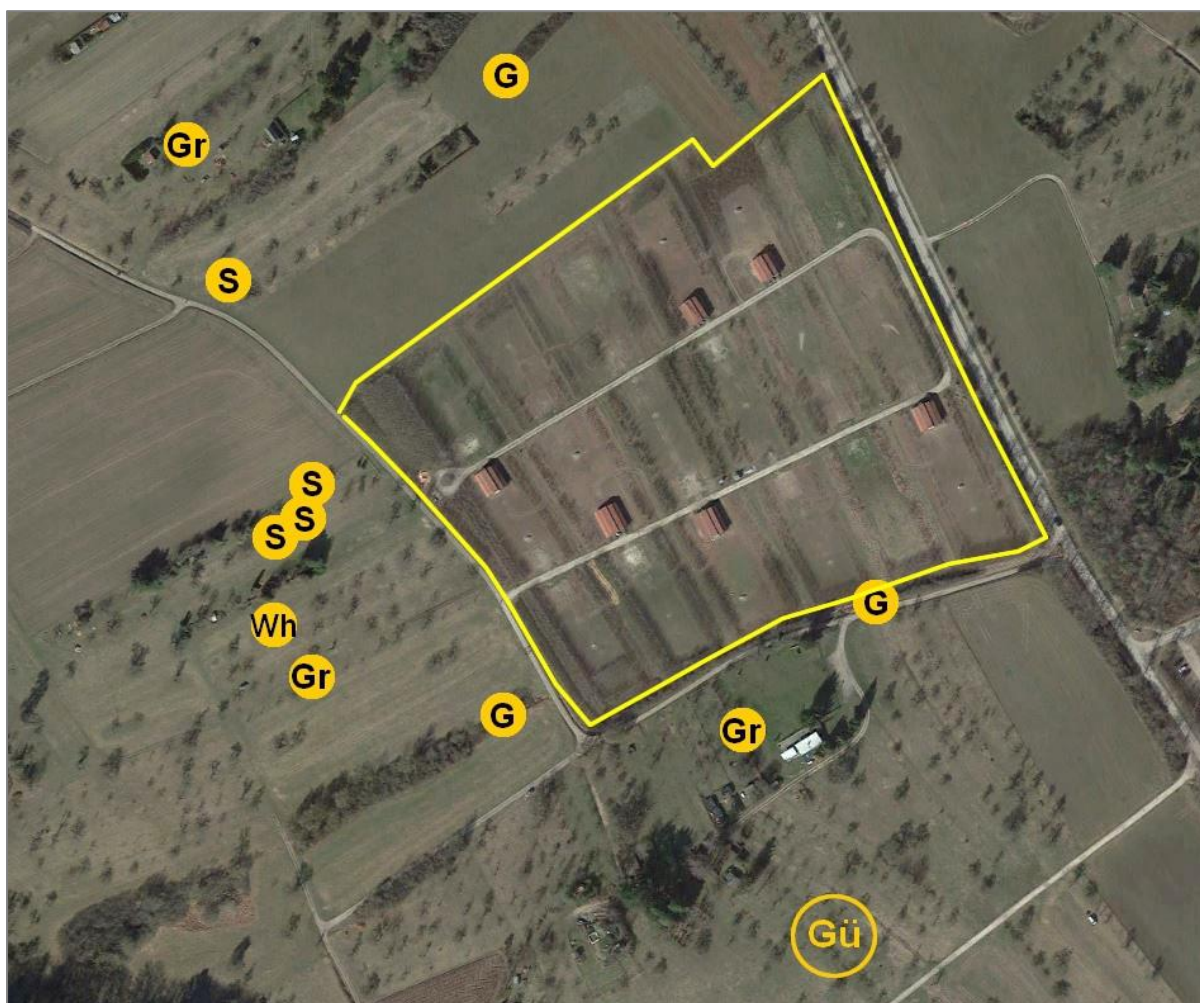
- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Als Brutvogelarten treten innerhalb der Vorhabenfläche Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp auf (s. Tab. 1 und Abb. 8). Hierbei handelt es sich ausschließlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten wurden innerhalb der Vorhabenfläche selbst nicht nachgewiesen.

Im Streuobstbestand westlich der Vorhabenfläche ist der landesweit stark gefährdete Wendehals (RL 2) mit einem Revier vertreten (s. Tab. 1 und Abb. 7). Als Arten der landesweiten Vorwarnliste sind Gartenrotschwanz und Goldammer mit jeweils drei Revieren in den umgebenden Streuobstwiesen vorhanden (s. Tab. 1 und Abb. 7). Der Star konnte mit mindestens vier Revieren in den Streuobstwiesen außerhalb der Vorhabenfläche festgestellt werden (s. Tab. 1 und Abb. 7). Der Star ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist er jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3). Das Revierzentrum des Grünspechts befindet sich auf der Streuobstwiese südlich der Vorhabenfläche und ist näherungsweise dargestellt, da die Bruthöhle nicht gefunden wurde (s. Tab. 1 und Abb. 7). Der Grünspecht ist nach BNatSchG streng geschützt, der Bestand ist jedoch nicht gefährdet.

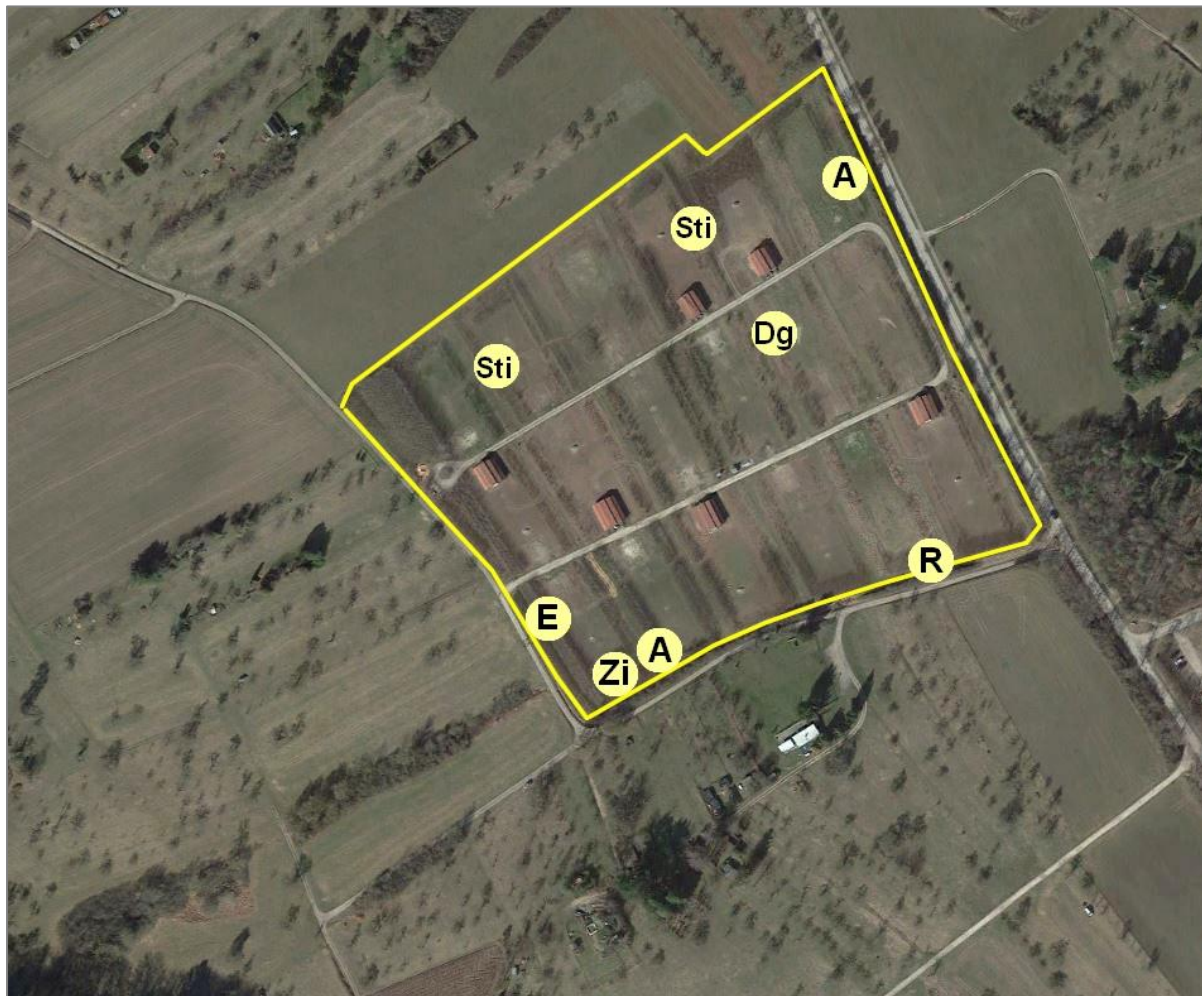
In den Kontaktlebensräumen wurden außerdem weitere ubiquitäre Brutvogelarten nachgewiesen (z. B. Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig). Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten (vgl. Tab. 1).

Bachstelze, Bluthänfling, Grünfink, Habicht, Rotmilan und Turmfalke nutzten die Vorhabenfläche ausschließlich zur Nahrungssuche (s. Tab. 1).



Abkürzungen der Vogelarten s. Tab. 1., gelbe Linie: Umgrenzung Vorhabenfläche, Stand 2023

Abb. 7: Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Kontaktlebensraum



Abkürzungen der Vogelarten s. Tab. 1., gelbe Linie: Umgrenzung Vorhabenfläche, Stand 2023

Abb. 8: Revierzentren ubiquitärer Brutvogelarten innerhalb der Vorhabenfläche

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche (VF) und dem angrenzenden Kontaktlebensraum

Art	Abk.	Status		Gilde	Trend in BW	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
		VF	Kontakt			BW	D	EU-VSR	BNatSch G
Amsel	A	B	B	zw	+1	—	—	—	b
Bachstelze	Ba	N		h/n	-2	—	—	—	b
Blaumeise	Bm		B	h	+1	—	—	—	b
Bluthänfling	Hä	N		zw	-2	3	3	—	b
Buchfink	B		B	zw	-1	—	—	—	b
Dorngrasmücke	Dg	B		zw	0	—	—	—	b
Elster	E	B		zw	+1	—	—	—	b
Gartenbaumläufer	Gb		B	h	0	—	—	—	b

Art	Abk.	Status		Gilde	Trend in BW	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
		VF	Kontakt			BW	D	EU-VSR	BNatSch G
Gartengrasmücke	Gg		B	zw	0	—	—	—	b
Gartenrotschwanz	Gr		B	h	-1	V	—	—	b
Goldammer	G		B	b/zw	-1	V	—	—	b
Grünfink	Gf	N		zw	0	—	—	—	b
Grünspecht	Gü		B	h	+1	—	—	—	s
Habicht	Ha	N		zw	0	—	—	—	s
Hausrotschwanz	Hr	N		g	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K		B	h	0	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	B	B	zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk		B	zw	0	—	—	—	b
Ringeltaube	Rt		B	zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R	B		b	0	—	—	—	b
Rotmilan	Rm	N		zw	+1	—	—	I	s
Star	S		B	h	0	—	3	—	b
Stieglitz	Sti	B	B	zw	-1	—	—	—	b
Turmfalke	Tf	N		f,g,zw	0	V	—	—	s
Wendehals	Wh		B	h	-2	2	3	Z	s
Zaunkönig	Z		B	b	0	—	—	—	b
Zilpzalp	Zi	B	B	b	0	—	—	—	b

Erläuterungen:

Abk. Abkürzungen der Artnamen
Rote Liste D Gefährdungsstatus Deutschland (Ryslavy et al. 2020) [15]
Rote Liste BW Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022) [10]
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 — nicht gefährdet
EU-VSR EU-Vogelschutzrichtlinie
 I in Anhang I gelistet
 — nicht in Anhang I gelistet
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
 b besonders geschützt
 s streng geschützt
Trend in BW Bestandsentwicklung 1992-2016 (Kramer et al. 2022) [10]
 +2 Bestandszunahme > 50 %
 +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
 -1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
 -2 Bestandsabnahme > 50 %
 grau hinterlegt: artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten

Status: B Brutvogel
 N Nahrungsgast

Gilde: b Bodenbrüter
 f Felsbrüter
 g Gebäudebrüter
 h/n Halbhöhlen-/
 Nischenbrüter
 h Höhlenbrüter
 r/s Röhricht-/
 Staudenbrüter
 zw Zweigbrüter

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

4.3.1 Verbot des Verletzens, Tötens sowie Zerstörens von Gelegen (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Innerhalb der Gehölze der Kurzumtriebsplantage nisten ubiquitäre Vogelarten. Findet die Bau-
feldbereinigung zur Aufstellung der Photovoltaikmodule, d. h. die Rodung von Gehölzen der
Kurzumtriebsplantage, während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten
statt, so können unbeabsichtigt Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet
oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Bau-
feldfreimachung außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Feb-
ruar) durchgeführt wird. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermei-
dungsmaßnahme nicht erfüllt.

4.3.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vo-
gelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-
rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Stö-
rung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvogelarten ergeben sich
während der Bauausführung zeitlich befristete Störungen durch Lärm und visuelle Effekte
(z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm), die den Reproduktionserfolg mindern
bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. So ist während der Bauzeit mit einer geringfügig
erhöhten Lärmbelastung des Gebiets, sowie im direkten Umfeld der Vorhabenfläche mit tem-
porären Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Rammbohrungen zu rechnen. Die Bauzeit
beträgt lediglich 3 bis 4 Wochen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können dagegen von vornherein ausgeschlossen
werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist dann zu prognostizieren, wenn sich als
Folge von Störungen die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und
nachhaltig verringert.

Häufige und nicht gefährdete Arten

Für die im Umfeld der Vorhabenfläche vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar [17]. Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Dies gilt entsprechend für den Star sowie für Gartenrotschwanz und Goldammer als Arten der Vorwarnliste.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Gartenrotschwanz, Goldammer und Star zu den Vogelarten gehören, die nur in geringem Maße stöempfindlich gegenüber den zu erwartenden baubedingten Störungen sind [2]. Die Fluchtdistanzen betragen für diese Arten etwa 15 m [1].

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand für ubiquitäre Vogelarten wird nicht erfüllt.

Grünspecht (streng geschützt), Wendehals (stark gefährdet)

Der Wendehals ist in mittlerem Maße, der Grünspecht in geringem Maße stöempfindlich gegenüber den zu erwartenden baubedingten Störungen [2]. Für die beiden Arten werden die Abstände zwischen den Revierzentren und dem Rand der Vorhabenfläche von ca. 200 m (Wendehals) bzw. ca. 130 m (Grünspecht) als ausreichend groß erachtet, sodass eine Aufgabe der Reviere oder von Brutten nicht anzunehmen ist. So verfügen die genannten Arten über verhältnismäßig geringe Fluchtdistanzen von 50 m (Wendehals) bzw. 60 m (Grünspecht) [1] sowie relativ schwache Lärmempfindlichkeiten mit Effektdistanzen (bzgl. Straßenlärm) von 100 m (Wendehals) bzw. 200 m (Grünspecht) [6]. Auch angesichts der mittleren Reviergröße von etwa 7 ha (Wendehals) bzw. 120 bis 250 ha (Grünspecht) [3], [5], [8], [18] sowie unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeit (3 bis 4 Wochen) ist davon auszugehen, dass diese Arten temporären Störungen innerhalb ihrer Reviere ausweichen können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine baubedingten Störungen zu erwarten sind, welche eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der im Umfeld nachgewiesenen Arten Grünspecht und Wendehals nach sich ziehen.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

4.3.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ubiquitäre Gehölzfreibrüter und Unterholzbrüter

Mit der Rodung von Gehölzen gehen allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten verloren (z. B. Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz). Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Aufgrund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für ubiquitäre Gehölzfreibrüter und Unterholzbrüter nicht erfüllt.

Goldammer

Die Feldhecke am südlichen Rand der Vorhabenfläche bleibt im Zuge des Vorhabens erhalten, wonach die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer erhalten bleibt.

Hinsichtlich der im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Neupflanzung artenreicher Feldhecken entlang der Nord- und Westgrenze der Vorhabenfläche ist im Gebiet vielmehr von einer Steigerung des Habitatpotenzials für gebüschbrütende Arten, wie die Goldammer, auszugehen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für die Goldammer nicht erfüllt.

Sonstige Arten

Höhlenbrüter wurden im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen. Reviere von Brutvogelarten des Kontaktlebensraums werden durch das Vorhaben weder zerstört noch beeinträchtigt und können weiterhin genutzt werden.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

4.4.1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit der Vögel zu erfolgen. Hierfür wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar empfohlen.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Hofgut Martinsberg Landwirtschaft, Rottenburg am Neckar, plant südlich von Rottenburg am Neckar die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (6 bis 9 MWp). Für die Agri-Photovoltaikanlage wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der Vorhabenfläche wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgten im Jahr 2023 vertiefte Untersuchungen der Artengruppe der Vögel. Das Untersuchungsgebiet umfasste die jeweils geeigneten potenziellen Lebensräume der Arten innerhalb der Vorhabenfläche sowie den angrenzenden Kontaktlebensraum.

Im Einzelnen gibt sich vor diesem Hintergrund die nachfolgend dargestellte Empfehlung zur Berücksichtigung des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG.

- Die Baufeldfreimachung sollte während der Monate Oktober bis Februar durchgeführt werden. Durch die Maßnahme kann vermieden werden, dass Vögel beim Brüten oder Jungvögel unabsichtlich verletzt oder getötet und dass Gelege zerstört werden.

HPC AG

Projektleiterin

DocuSigned by:

B5E595315F9C459...

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Avifaunistische Untersuchungen:

Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biol.), STAUSS & TURNI, Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen, Tübingen

Anhang I Literatur und Quellen

- [1] BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen; 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S..
- [2] BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S..
- [3] BfN (2022): Fachinformationssystem FFH-VP Info. Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=raumbedarf>, abgerufen Oktober 2023.
- [4] BIOLAND E.V. (Hrsg.) (2022): Hackschnitzel und Haselnuss – Hennen verteilen sich im Agroforst. Online verfügbar unter https://www.bioland.de/fileadmin/user_upload/Erzeuger/Fachinfos/Ausgaben/2022_07/bioland_07_2022_Hackschnitzel_und_Haselnuss.pdf, abgerufen April 2023.
- [5] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW Verlag Eching.
- [6] GARNIEL, A.; MIERWALD, U.; OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S..
- [7] HAUENSTEIN, S. (2022): Agriphotovoltaik im Hühnerauslauf. Power-Point-Präsentation.
- [8] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [9] HPC AG (2023): Agri-Photovoltaik im Hühnerauslauf, Rottenburg am Neckar. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Gutachten Nr. 2301161 v. 17.04.2023.
- [10] KRAMER, M., H.G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [11] KRATSCH, D., MATTÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2023): Daten- und Kartendienst der LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen April 2023.
- [13] LIZGERGY GMBH (2022): Fotosimulationen des Vorhabensbereichs mit Photovoltaikmodulen.
- [14] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG.) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 7519-342 Rammert und das Vogelschutzgebiet 7519-401 Mittlerer Rammert - bearbeitet von ILN Bühl.
- [15] RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- [16] SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- [17] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40: 265-272.
- [18] WEISSHAUPT, N., ARLETTAZ, R., TAGMANN-LOSET, A., SCHAUB, M. (2011): Habitat selection by foraging wrynecks *Jynx torquilla* during the breeding season: identifying the optimal habitat profile. Bird Study 58: 111-119.

Anhang II Rechtsquellen

BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542
EU-VSR	EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10. 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg – NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen